

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

für das  
**„Haus der Jugend“**,  
Kurfürstenstraße 3

## **§ 1**

### **Trägerschaft**

Das Haus der Jugend steht ab dem 01.07.2016 in Trägerschaft der Stadt Wittlich.

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Das Haus der Jugend dient als Kultur-, Freizeit-, Beratungs- und Bildungsstätte. Vorrang haben die eigenen Angebote des Hauses der Jugend.
- (2) Im Rahmen freier Zeiten können Räumlichkeiten im Haus der Jugend auch Dritten entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtungen des Hauses der Jugend einschließlich der Außenanlagen oder des dort tätigen Personals befürchten lassen.
- (4) Ausgeschlossen sind parteipolitische Veranstaltungen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

## **§ 3**

### **Hausrecht**

- (1) Die Stadt Wittlich hat das Verfügungs- und Hausrecht für das Haus der Jugend. Der Bürgermeister bzw. seine Beauftragten, insbesondere die Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses der Jugend, sorgen für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und sind weisungsberechtigt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, jederzeit die Räume im Haus der Jugend zu Kontrollzwecken zu betreten, auch wenn sie von Dritten genutzt werden.

## **§ 4**

### **Benutzer**

- (1) Der offene Bereich im Haus der Jugend steht allen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung. Des Weiteren stehen die Räumlichkeiten im gesamten Gebäude dem Haus der Jugend für eigene Veranstaltungen, Angebote und Aktionen zur Verfügung.
- (2) Vereine, Verbände und Gruppen können Räumlichkeiten im Haus der Jugend im Rahmen der Verfügbarkeit für deren Jugendarbeit bzw. Veranstaltungen entsprechend der Gebührenordnung nutzen.

## **§ 5**

### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Haus der Jugend ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittlich.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die Nutzungsüberlassung von Räumen an Dritte ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses der Jugend unter Mitteilung von Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang schriftlich zu beantragen.

- (4) Die Vergabe geeigneter Räume erfolgt in Abstimmung mit der Leitung des Hauses der Jugend. Sie erfolgt schriftlich durch die Stadt Wittlich. Mit dieser Zustimmung erkennt der Nutzer die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und die damit verbundenen Pflichten an. Die Zustimmung ersetzt keine evtl. erforderlichen Anzeigepflichten oder Genehmigungen anderer Dienststellen der Stadt oder anderer Behörden. Diese sind vom Nutzer in Eigenverantwortung zu erfüllen bzw. einzuholen.
- (5) Der Nutzer darf die ihm überlassenen Räumlichkeiten nur zu dem vereinbarten Zweck nutzen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung des Hauses der Jugend bzw. im Verhinderungsfall der Vertretung.
- (6) Werden vereinbarte Nutzzeiten nicht in Anspruch genommen, so ist dies der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Hauses der Jugend unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt Wittlich kann jederzeit die Zustimmung zur Nutzung von Räumlichkeiten zurückziehen, wenn der Nutzer sich nicht an die oben genannten Vorgaben hält.

## § 6 Nutzungsentgelt

- (1) Das Haus der Jugend steht für die eigene Nutzung (offene Arbeit, Aktionen, Angebote, Veranstaltungen) kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzungsüberlassung von Räumen des Hauses der Jugend an Dritte wird ein Nutzungsentgelt in folgender Höhe festgesetzt:

<b>a) Großer Saal im Erdgeschoss</b>	50,00 €
(für große Gruppen bis ca. 200 Personen)	
zuzüglich Küchennutzung	20,00 €
<b>b) Konferenzraum im I. Obergeschoss</b>	
Veranstaltung bis 4 Stunden	20,00 €
Ganztagsveranstaltung	40,00 €
<b>c) Tanzraum im I. Obergeschoss</b>	
Veranstaltung bis 4 Stunden	20,00 €
Ganztagsveranstaltung	40,00 €
<b>d) Kleine Räume im I. Obergeschoss</b>	10,00 €/Tag
<b>e) Mehrzweckraum im II. Obergeschoss (rechts)</b>	
Veranstaltung bis 4 Stunden	20,00 €
Ganztagsveranstaltung	40,00 €
<b>f) Kleine Räume im II. Obergeschoss (links)</b>	10,00 €/Tag

Tische und Bestuhlung sind für alle Räume vorhanden und in den Gebührensätzen enthalten. Nebenkosten sind in allen Gebühren als Pauschalbetrag enthalten. Bei Vorabbuchung von mindestens fünf festgelegten Terminen pro Jahr erfolgt eine Ermäßigung von 25%.

- (3) Über Ausnahmen der Festsetzung des Nutzungsentgeltes bzw. Ermäßigungen entscheidet die Stadt Wittlich.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird schriftlich von der Stadt Wittlich angefordert und ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen, sofern keine andere Fälligkeit festgesetzt wird.

## § 7 Übergabe der Räume

- (1) Die Räumlichkeiten werden wie in Augenschein genommen zur Verfügung gestellt. Sie werden dem Nutzer in dem Zustand, im dem sie sich befinden, zur Nutzung überlassen. Für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den beabsichtigten Nutzungszweck wird keine Gewähr geleistet. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird seitens der Stadt Wittlich nicht übernommen. Der Nutzer prüft die Räumlichkeiten vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Nutzungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Einrichtungsteile nicht benutzt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind von dem Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten zu kontrollieren.
- (2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie weiteren Mobiliars in den genutzten Räumen hat der Nutzer vorzunehmen. Das Wegräumen des Mobiliars nach Beendigung der Veranstaltung obliegt ebenfalls dem Nutzer, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Nutzer oder den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Jugend eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Hauses der Jugend geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt Wittlich für Schäden oder Verluste jeder Art, die Besucherinnen/Besucher und Nutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen. Die Stadt Wittlich haftet insbesondere nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Besucherinnen/Besuchern und Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Die Besucherinnen/Besucher und die Nutzer stellen die Stadt Wittlich von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer selbst für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch/der Nutzung des Hauses der Jugend stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche der Besucherinnen/Besucher und der Nutzer gegen die Stadt Wittlich und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Wittlich eingetreten ist.
- (2) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb des Hauses der Jugend stören oder geplante Veranstaltungen behindern, haben die Besucherinnen/Besucher und Nutzer gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Besucherinnen/Besucher und Nutzer haften gegenüber der Stadt für Schäden, die von ihnen an den Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. verursacht werden.

## **§ 9 Weitere Haftung bei Nutzungsüberlassung**

- (1) Dem Nutzer obliegt für die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Wittlich für alle Schäden, die von ihm, den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Personen, die dem Nutzer zuzurechnen sind, an den überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. durch die Nutzung verursacht werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Wittlich von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner selbst, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Nutzers gegen die Stadt Wittlich und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat die Stadt Wittlich, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die auch der Nutzer begangen hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Wittlich eingetreten ist.
- (4) Die Haftung des Nutzers besteht bis zur Beendigung der jeweiligen Nutzung; dies ist der Fall, sobald alle Personen/Gäste das Haus der Jugend verlassen haben und die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt ist.
- (5) Auf Verlangen hat der Nutzer vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Übernahme der Räumlichkeiten nachzuweisen.

## **§ 10 Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/-en und benennt ggf. verantwortliche Beauftragte.
- (2) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Ggf. entstehende Kosten sind nicht vom Nutzungsentgelt erfasst und sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Benutzungsordnung und die Hausordnung eingehalten werden.
- (4) Der Nutzer hat die überlassenen Räume in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten und die Räume besenrein zu verlassen. Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängvorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Klebestreifen, Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht

werden. Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung dem Personal zu übergeben.

- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Stadt Wittlich – den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Jugend – unverzüglich mitzuteilen. Es wird klargestellt, dass dem Nutzer weiterhin die Verkehrssicherungspflicht obliegt und er – sofern möglich – unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen hat. Dies gilt auch für Verluste/Beschädigungen von zur Verfügung gestelltem Inventar oder Material.

## **§ 11 Hausordnung**

Die Hausordnung für das Haus der Jugend wird vom Bürgermeister erlassen und im Haus der Jugend ausgehängt/ausgelegt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Wittlich,

Stadt Wittlich  
Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

# Hausordnung für das Haus der Jugend, Kurfürstenstraße 3, 54516 Wittlich

## I. Hausordnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus der Jugend sind für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des Gebäudekomplexes und der Einrichtung verantwortlich. Sie nehmen die Aufsichtspflicht wahr. Insbesondere achten sie auf Sauberkeit und Ordnung in den benutzten Räumen sowie auf die Einhaltung des Jugendschutzes und dieser Haus- und Benutzungsordnung. In diesem Rahmen sind sie berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. von den Besucherinnen/Besuchern und Nutzern ein entsprechendes Verhalten zu fordern und Störer des Hausfriedens des Hauses zu verweisen.

Die Besucherinnen/Besucher und Nutzer des Hauses der Jugend akzeptieren mit der Nutzung des Hauses der Jugend die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
2. Die Haustüren, Kellereingänge, etc. sind in der Zeit von 20.00 bis 08.00 Uhr ständig geschlossen zu halten. Ausnahmen stellen Veranstaltungen dar.
3. Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtweg grundsätzlich freizuhalten.
4. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller ist untersagt.
5. Im gesamten Haus und auf dem Außengelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, d.h. Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter. In den Sanitärräumen ist besonders auf Hygiene zu achten.
6. Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.
7. Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Strom-, Gas- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und die Stadtverwaltung Wittlich zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist nach Möglichkeit sofort zu schließen.
8. Die Benutzer haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln; dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Bei Veränderung der Bestuhlung oder Sitzordnung in den einzelnen Räumen, ist diese nach Beendigung der Maßnahme wieder so herzustellen, wie sie vorgefunden wurde. Insbesondere sind die Stühle wieder auf die Tische zu stellen. Den angefallenen Müll entsorgt der Nutzer. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Kosten für Unterhalt und Betrieb möglichst niedrig gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen oder Plakate an die Wand zu kleben.
9. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe sie zu vertreten haben.
10. Die Stadtverwaltung Wittlich übergibt dem Benutzer die Einrichtungen und Geräte im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Die Stadt Wittlich haftet nicht bei Versagen oder Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen können. Schäden, Beschädigungen oder Verluste irgendwelcher Art sind bei Rückgabe der Stadtverwaltung Wittlich zu melden.
11. Die Stadt Wittlich übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z.B. von Kleidungsstücken). Der Benutzer stellt die Stadt Wittlich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen. Er übernimmt während der Veranstaltung (einschl. der Vorbereitung und Nacharbeit) für verkehrsspezifische Gefahren die Verkehrssicherungspflicht.
12. Der Benutzer ist verpflichtet, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, z.B. zum Schutz der Jugend, zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm oder des Gaststättenrechts sowie des Urheberrechts eigenverantwortlich zu beachten, und hat darauf hin zu wirken, dass die Teilnehmer an seinen Veranstaltungen sich so verhalten, dass niemand über Gebühr belästigt wird.
13. Alkohol wird nicht vor 18.00 Uhr ausgetrenkt. Ausnahmen können von der Stadtverwaltung Wittlich genehmigt werden.
14. Für den Konsum von Spirituosen und spirituosenhaltige Getränken herrscht ein generelles Verbot im Haus der Jugend.
15. Es gibt keine Verzehr- und Getränkepflicht. Das Mitbringen von Getränken wird vor allem in Hinblick auf nicht kontrollierbare Spirituosen nicht gestattet.

16. Übernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können von der Stadtverwaltung Wittlich genehmigt werden.
17. Der anfallende Müll darf nur in dem dafür vorgesehenen Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten (Rest-, Papier- und Plastikmüll). Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in den Container. Sie sind gesondert zu entsorgen.
18. Sofern die Gruppen- und Mehrzweckräume für Veranstaltungen genutzt werden, erfolgt die Reinigung durch den jeweiligen Nutzer (besenrein). Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung werden die Kosten für die Beauftragung einer Reinigungsfirma dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt.
19. Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Parkflächen gestattet.
20. Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, sowie der Besitz und Handel von Waffen jeglicher Art wird geahndet. Verbotene mitgeführte Sachen und Gegenstände werden sichergestellt und den zuständigen Behörden übergeben.
21. In der Einrichtung und auf dem Gelände ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen (Art. 1 GG) zu verletzen oder verächtlich zu machen. Weiterhin ist es untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren. Das Verwenden von Kennzeichen, Symbolen und Grußerweisungen verbotener Organisationen, Aufstachelung zum Rassenhass und Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden von den Verantwortlichen der Einrichtung angezeigt.
22. Unfälle oder Schäden sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.
23. Werbung und Informationsmaterial darf nur nach Absprache mit der Leitung des Hauses bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter angebracht bzw. ausgelegt werden. Ausgeschlossen sind dabei jugendgefährdende, obszöne, erotische, pornographische, bedrohliche oder verleumderische Inhalte, ebenso Werbung für Nikotin und Alkohol. Verbotene Informationen dürfen nicht zugänglich gemacht werden. Nicht zulässig sind beispielsweise Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, volksverhetzendes oder gewaltverherrlichendes Material.

## **II. Ausschluss vom Besuch des Hauses der Jugend**

1. Personen, die der Hausordnung zuwider handeln, können vom Besuch des Hauses der Jugend ausgeschlossen werden.
2. Zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss ist die oder der das Hausrecht ausübende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
3. Ein mehrtägiges Hausverbot ist schriftlich durch die Leitung des Hauses auszusprechen und zu begründen.